

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (BS-VE/EE) der Gemeinde Walkertshofen vom 27.06.2012

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Walkertshofen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Walkertshofen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung.

Die Verbesserung bezieht sich auf folgende Maßnahmen in der Hauptstraße in Walkertshofen:

Neubau eines Regenwasserkanales mit folgenden Längen:

- DN 300 ca. 170m
- DN 400 ca. 183 m
- DN 500 ca. 650 m
- DN 600 ca. 100 m
- DN 700 ca. 55 m
- DN 800 ca. 55 m
- DN 1000 ca. 30 m

Ausbau von ca. 130 m alter Regenwasserkanäle,
Verdämmung von ca. 145 m³ alter Regenwasserkanäle,
Neubau des Mischwasserkanals mit folgenden Längen:

- DN 600 ca. 69 m
- DN 900 ca. 75 m

Ausbau der alten Mischkanäle mit ca. 150 m,
der bestehende Mischkanal soll künftig der Schmutzwasserbeseitigung dienen.

Umbindung der Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich,
Einbindung der Kanalleitungen von einmündenden Straßen, Wegen und Plätzen.

Die Maßnahmen verstehen sich einschließlich der erforderlichen Schächte. Durch die oben genannten Maßnahmen wird die Rückstaugefahr verringert, die Dimensionierung des Kanalsystems wird erhöht und die Voraussetzungen zur Trennung des Niederschlagswassers und dessen Einleitung des Niederschlagswasser in ein Gewässer ohne Verschmutzung (§ 55 Abs. 2 WHG) werden geschaffen.

Der genaue Verlauf der Kanäle ist den in der Anlage beigefügten Lageplänen Nr. 1 bis Nr. 6 zu entnehmen. Diese Lagepläne sind Bestandteil der Satzung. Diese Lagepläne können in detailgetreuer Darstellung zusätzlich auch bei der VG Stauden, Rathausstraße 58, 86863 Langenneufnach, in der Gemeindekanzlei Walkertshofen, Hauptstraße 28, 86877 Walkertshofen während der Amtsstunden eingesehen und auf der Internetseite der Gemeinde Walkertshofen (www.walkertshofen.de) abgerufen werden.

§ 2 Beitragstatbestand

- 1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn
 - a) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
 - b) sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
 - c) sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- 2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3 fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m² , bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- 2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Diese Dachgeschosse werden mit 2/3 der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

- 1) Der Beitrag beträgt:

a) pro qm Grundstücksfläche	0,73 €
b) pro qm Geschossfläche	3,92 €

- 2) Der Beitrag beträgt für Grundstücke, die vorgeklärtes Abwasser und/oder Niederschlagswasser einleiten können:

a) pro qm Grundstücksfläche	0,73 €
b) pro qm Geschossfläche	1,34 €

- 3) Für Grundstücke von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird kein Grundstücksflächenbeitrag erhoben. Für Grundstücke von denen kein vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf, wird kein Geschossflächenbeitrag erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig, soweit nicht ein abweichender Zahlungstermin im Bescheid festgesetzt wird.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Walkertshofen, den 27.06.2012

Gemeinde Walkertshofen

Sven Janzen, 1. Bürgermeister

Beschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 26.06.2012

Öffentliche Bekanntmachung im „Stauden-Bote“ vom 06.07.2012

Inkrafttreten am 13.07.2012